

### Dringliche Anfrage

Fraktion der FDP

Hannover, den 11.05.2015

#### **Das Recht auf ein faires Verfahren - welchen Wert hat es für die Landesregierung?**

Am 20. Februar 2015 erklärte Frau Ministerin Niewisch-Lennartz: „Ich möchte Sie wegen der besonderen Bedeutung der Sache darüber informieren, dass die ermittelnde Staatsanwaltschaft Göttingen nach umfangreichen Vorermittlungen nun zu dem Ergebnis gelangt ist, dass ein strafrechtlicher Anfangsverdacht gegen den Leiter der Generalstaatsanwaltschaft Celle, Herrn Dr. Frank Lüttig, besteht. Ihm wird vorgeworfen, als früherer Leiter der Strafrechtsabteilung im Niedersächsischen Justizministerium sowie als Generalstaatsanwalt in acht Fällen in strafbarer Weise Geheiminformationen an Dritte weitergegeben zu haben. Sieben Fälle davon betreffen geheime Informationen aus dem Verfahren gegen Herrn Bundespräsident a. D. Christian Wulff; ein Fall betrifft das laufende Verfahren gegen Herrn Edathy. Die Ermittlungen richten sich darüber hinaus gegen eine zweite Person, deren Namen ich Ihnen aus ermittlungstaktischen Gründen noch nicht nennen darf.“

Noch bevor Frau Ministerin Niewisch-Lennartz den Landtag auf diese Art und Weise über das Ermittlungsverfahren gegen den Celler Generalstaatsanwalt unterrichtete, berichteten bereits verschiedene Medien über das Ermittlungsverfahren unter Nennung des Namens des Beschuldigten.

In der 61. Plenarsitzung am 19. März 2015 antwortete Frau Ministerin Niewisch-Lennartz auf die Frage des Abgeordneten Christian Dürr (FDP), ob Herr Generalstaatsanwalt Lüttig vor der Unterrichtung des Landtages durch Frau Ministerin Niewisch-Lennartz darüber, dass ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Geheimnisverrats gegen ihn eingeleitet worden ist, rechtliches Gehör gewährt worden sei, unmissverständlich: „Herrn Lüttig ist rechtliches Gehör gewährt worden.“ Später ergänzte die Ministerin ihre Antwort, indem sie ausführte: „Es ist ihm vorher mitgeteilt worden, dass es ein Ermittlungsverfahren gibt, und der Gegenstand der Vorwürfe gegen ihn ist ihm eröffnet worden.“

Auf die Frage des Abgeordneten Dr. Stefan Birkner (FDP) in derselben Sitzung, welche konkreten Maßnahmen sie ergriffen habe, um den die vorzeitige mediale Berichterstattung über das Verfahren gegen den Celler Generalstaatsanwalt ermöglichenden Geheimnisverrat aufzuklären, antwortete die Ministerin: „Welche Maßnahmen die Staatsanwaltschaft Göttingen, die zur Strafverfolgung in diesem Punkt berufen wäre, ergriffen hat, kann ich Ihnen nicht sagen. Da mir selbst leider keine konkreten Anhaltspunkte vorliegen, mit denen ich der Staatsanwaltschaft Göttingen hilfreich sein könnte, hat es weitere Erklärungen von mir dazu nicht gegeben. Sobald ich Kenntnis davon hätte, würde ich das unverzüglich tun.“

Das Recht auf ein faires Verfahren gehört zu den tragenden Säulen eines rechtsstaatlichen Verfahrens. Dazu heißt es etwa in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren, dass eine unnötige Bloßstellung des Beschuldigten zu unterlassen sei, um dessen Recht auf ein faires Verfahren nicht zu beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Voraussetzungen müssen nach Ansicht der Landesregierung vorliegen, um den Namen eines Beschuldigten in einem Ermittlungsverfahren öffentlich zu machen, ohne gegen das Recht auf ein faires Verfahren zu verstoßen?

2. Warum hat die Landesregierung im Hinblick auf das Recht auf ein faires Verfahren und ihre beamtenrechtliche Fürsorgepflicht gegenüber dem Generalstaatsanwalt nicht andere, weniger öffentlichkeitswirksame Wege gesucht, das Parlament über das eingeleitete Ermittlungsverfahren zu unterrichten?
3. Welche Anstrengungen hat die Landesregierung in der Zwischenzeit konkret unternommen, um den der vorzeitigen Berichterstattung zugrunde liegenden Geheimnisverrat aufzuklären und die Staatsanwaltschaft bei ihren Ermittlungen zu unterstützen?

Christian Grascha  
Parlamentarischer Geschäftsführer